

Staatsbibliothek zu Berlin
– Preußischer Kulturbesitz –

BENUTZUNGSORDNUNG

vom 7. November 2012
mit Wirkung vom 2. Januar 2013

INHALT

Präambel

A Allgemeiner Teil

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte
- § 3 Gebühren, Entgelte
- § 4 Zulassung zur Benutzung
- § 5 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen oder Benutzer
- § 6 Kontrollrecht der Staatsbibliothek
- § 7 Haftung der Staatsbibliothek

B Benutzung außerhalb der Staatsbibliothek

- § 8 Allgemeine Ausleihbestimmungen
- § 9 Aus- und Rückgabe
- § 10 Leihfrist und Verlängerung
- § 11 Mahnungen, Ersatzbeschaffung
- § 12 Vormerkungen und Benachrichtigungen

C Benutzung innerhalb der Bibliothek

- § 13 Benutzung in den Lesesälen
- § 14 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut

D Auswärtiger Leihverkehr

- § 15 Ausleihe an andere Bibliotheken
- § 16 Entleihung aus anderen Bibliotheken

E Sonstige Benutzung

- § 17 Informationsleistungen
- § 18 Anfertigung von Reproduktionen
- § 19 Kostenpflichtige Dokumentenlieferung außerhalb des Leihverkehrs

F Schlussbestimmungen

- § 20 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 21 Ausschluss von der Benutzung
- § 22 Inkrafttreten

Präambel

Gemäß § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) i.d.F. des Artikels 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1222) hat der Stiftungsrat am 7. November 2012 nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz beschlossen:

A Allgemeiner Teil

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, im Folgenden als Staatsbibliothek bezeichnet, ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Als Universalbibliothek dient sie der Literaturversorgung der Wissenschaft sowie dem dienstlichen Literaturbedarf von Behörden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Darüber hinaus steht sie mit ihren Beständen, Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen jedermann für berufliche Arbeit, Allgemein- und Weiterbildung zur Verfügung.

2. Die Benutzungsordnung regelt unbeschadet des allgemeinen Hausrechtes und der Hausordnung die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und den Benutzerinnen oder Benutzern der Staatsbibliothek und bestimmt die möglichen Benutzungsarten und -formen; für die Anleitung zur Benutzung stehen schriftliches Informationsmaterial und das Auskunftspersonal der Bibliothek zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte

1. Die Staatsbibliothek kann von natürlichen und juristischen Personen, Firmen sowie Behörden zu einem der in § 1 genannten Zwecke benutzt werden. Als Untereinheiten von Universitäten und Hochschulen werden Lehrstühle, Institute und vergleichbare organisatorische Einheiten der Forschung und Lehre nur als selbstständige Benutzer zugelassen.

2. Zwischen der Staatsbibliothek und den Benutzerinnen oder Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
3. Mit dem Betreten der Staatsbibliothek oder der Inanspruchnahme von deren Leistungen erkennen die Benutzerinnen oder Benutzer die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Hausordnung an.

§ 3 Gebühren, Entgelte

1. Die Benutzung der Staatsbibliothek ist gebührenpflichtig. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Staatsbibliothek.
2. Bestimmte, in der Benutzungsordnung aufgeführte Dienstleistungen sind entgeltpflichtig. Die Entgelte werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.
3. Gebühren und Entgelte werden in der Regel bargeldlos erhoben.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

1. Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich oder online zu beantragen. Das Anmeldeformular ist in Gegenwart des Bibliothekspersonals zu unterschreiben. Wer zugelassen wird, erhält einen Bibliotheksausweis der zeitlich befristet ist und mit einem Lichtbild versehen wird.
2. Die Zulassung von Benutzerinnen oder Benutzern, die Bücher oder andere Materialien **in die Lesesäle und außer Haus entleihen** wollen, ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:
 - a) Mindestalter 16 Jahre. Personen unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des bzw. der Erziehungsberechtigten.
 - b) Amtlich gemeldeter Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend haben Personen, die nicht Staaten der Europäischen Union angehören oder staatenlos sind, ihre Aufenthaltsgenehmigung oder den Nachweis eines Beschäftigungsvertrages mit einer Einrichtung innerhalb der EU vorzulegen, die noch mindestens drei Monate gültig sein muss.
 - c) Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Reisepasses oder eines elektronisch lesbaren Führerscheins.
 - d) Für die in § 2 Nr. 1 aufgeführten Benutzerinnen oder Benutzer, die nicht natürliche Personen sind (juristische Personen, Firmen, Behörden, Lehrstühle, Institute und vergleichbare Untereinheiten der Forschung und Lehre an Universitäten und Hochschulen), ist die Antragstellung

durch eine zeichnungsberechtigte Person, die sich durch Personalausweis, Reisepass, elektronisch lesbaren Führerschein oder Dienstaussweis legitimiert, vorzunehmen.

e) Entrichtung der Benutzungsgebühr für ein Jahr oder einen Monat im Voraus.

3. Die Zulassung von Benutzerinnen oder Benutzern, die Bücher oder andere Materialien **nur in die Lesesäle** entleihen wollen, ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

a) Mindestalter 16 Jahre. Personen unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des bzw. der Erziehungsberechtigten.

b) Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Reisepasses oder eines elektronisch lesbaren Führerscheins.

c) Entrichtung der Benutzungsgebühr für ein Jahr oder einen Monat im Voraus.

4. Benutzerinnen und Benutzern unter 18 Jahren ist die Benutzung der Internetarbeitsplätze nur im Rahmen der geltenden Jugendschutzvorschriften gestattet. Dazu soll geeignete Filtersoftware eingesetzt werden. Die Bibliothek kann bei Minderjährigen aus Gründen des Jugendschutzes den Internetzugang sperren.

5. Die Zulassung kann zeitlich befristet werden. Bei Benutzerinnen oder Benutzern, die eine Aufenthaltsgenehmigung vorlegen oder ein Beschäftigungsverhältnis in der EU nachweisen müssen, endet die Ausleihberechtigung außer Haus automatisch 30 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis bzw. Ende des Arbeitsvertrages. Eine Verlängerung der Zulassung kann beantragt werden. Voraussetzung einer Verlängerung ist die vollständige Begleichung ausstehender Gebührenforderungen der Staatsbibliothek.

6. Bei der Antragstellung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Staatsbibliothek erforderlich sind. Hierzu zählen auch, soweit vorhanden, E-Mail-Adresse und Nummer des Mobiltelefons. Diese personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Auskünfte über die Daten von Benutzerinnen oder Benutzern werden nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen erteilt.

7. Änderungen der bei der Zulassung genannten Daten, insbesondere der Anschrift, sind der Staatsbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Benutzerinnen oder Benutzer.

8. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar. Er darf nicht vervielfältigt werden. Bei der unberechtigten Weitergabe eines Bibliotheksausweises kann der Ausschluss von der Benutzung erfolgen. Für eine missbräuchliche Verwendung haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Bei jeder Entleihung sowie beim Betreten des kontrollierten Bereichs ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.

9. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Staatsbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Verlustmeldung besteht die Haftung nach § 5 Abs. 3 dieser Benutzungsordnung in vollem Umfang weiter.

10. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek erhoben.

11. Die Bibliothek stellt ihre Dienstleistungen so umfassend wie möglich zur Verfügung. Wenn bestimmte Dienstleistungen vorübergehend nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, erwächst den Benutzerinnen oder Benutzern daraus kein Anspruch auf (teilweise) Erstattung der Benutzungsgebühr.

§ 5 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen oder Benutzer

1. Von den Benutzerinnen oder Benutzern wird erwartet, dass sie andere Benutzerinnen oder Benutzer in deren berechtigten Ansprüchen nicht beschränken, den Benutzungsbetrieb nicht behindern und das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandeln. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung sowie den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.

2. Eintragungen und Unterstreichungen, Durchpausen, die Verwendung selbstklebender Zettel und sonstige Veränderungen sind untersagt.

3. Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, haften die Benutzerinnen oder Benutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Mit einer Verlufterklärung wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß Gebührenordnung fällig. Die Rückgabeverpflichtung bleibt auch bei Beschaffung eines Ersatzexemplars bestehen. Die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes werden der Benutzerin oder dem Benutzer in Rechnung gestellt. Wird ein als verloren gemeldetes Werk

nachträglich zurückgegeben, so kann die Bibliothek der Benutzerin oder dem Benutzer nach ihrem Ermessen das Original oder das Ersatzexemplar übereignen.

4. Ausstehende Gebührenforderungen der Staatsbibliothek sind vollständig zu begleichen. Eine Teilzahlung ist nicht möglich.

5. Alle aus der Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ablauf der Gültigkeit des Bibliotheksausweises bestehen.

§ 6 Kontrollrecht der Staatsbibliothek

1. Die Staatsbibliothek ist berechtigt, automatische Kontrolleinrichtungen zu betreiben.

2. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt,

a) sich von den Benutzerinnen oder Benutzern den Bibliotheksausweis und einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen,

b) sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen,

c) bei dringendem Verdacht eines Verstoßes gegen die Benutzungs- oder Hausordnung Schließfächer und Arbeitskabinen zu kontrollieren.

3. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind des Weiteren aus Gründen des Jugendschutzes berechtigt, gelegentliche, stichprobenartige Kontrollen der aufgerufenen Internetseiten und des Internetprotokolls durchzuführen.

§ 7 Haftung der Staatsbibliothek

1. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

2. Bei Verlust des Bibliotheksausweises übernimmt die Bibliothek keine Haftung für daraus entstehende Schäden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Bibliotheksausweis für weitere Funktionen genutzt wird. Für die Mitnutzung des elektronischen Bibliotheksausweises durch Vertragspartner der Bibliothek gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Partners. Die Bibliothek übernimmt für die Dienstleistungen selbständiger Partner keine Haftung.

B Benutzung außerhalb der Staatsbibliothek

§ 8 Allgemeine Ausleihbestimmungen

Die Bestände der Staatsbibliothek stehen für die Ausleihe zur Verfügung, soweit konservatorische oder rechtliche Gründe keine Einschränkungen erfordern (vgl. § 13 Abs. 1; § 14 Abs. 1 und 3).

§ 9 Aus- und Rückgabe

1. Die Staatsbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der zur Benutzung überlassenen Bibliotheksmaterialien zu begrenzen.
2. Die bestellten Materialien werden gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises (vgl. § 4 Abs. 2 und 3) an die Inhaberin oder den Inhaber ausgegeben.
3. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, den Zustand der ihnen ausgelieferten Druckschriften beim Empfang zu prüfen und Schäden, handschriftliche Bemerkungen und Anstreichungen sowie sonstige Veränderungen anzuzeigen.
4. Erfolgt die Bereitstellung in frei zugänglichen Abholregalen, ist die Entnahme von Büchern, die für andere Benutzerinnen oder Benutzer bereitgelegt sind, nicht gestattet.
5. Ist ein bestelltes Werk nicht außer Haus verleihbar (vgl. § 13 Abs. 1), wird es auf Wunsch in den Allgemeinen Lesesälen bereitgestellt, sofern § 14 Abs. 1 dem nicht entgegensteht.
6. Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist unzulässig.
7. Werden Werke nach der Bereitstellung nicht innerhalb einer festgelegten Frist abgeholt, die an den Ausgabestellen jeweils durch Aushang bekannt gegeben wird, so wird anderweitig über sie verfügt. Bestelldaten werden gelöscht, Bestellscheine nicht aufgehoben.
8. Die entliehenen Werke sind so bald wie möglich, spätestens jedoch am Ende der Leihfrist unaufgefordert in den jeweiligen Ausgabestellen zurückzugeben. Auch vor Ablauf der Leihfrist entsteht eine Rückgabepflicht, wenn die Staatsbibliothek ein Buch zurückfordert.
9. Die Benutzerinnen oder Benutzer erhalten bei persönlicher Rückgabe oder Rückgabe an einem Automaten auf Verlangen eine Rückgabequittung. Die anonyme Rückgabe erfolgt auf eigenes Risiko.
10. Bei Verlust eines losen Datenträgers wird eine Verwaltungskostenspauschale gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek erhoben.

11. Für die Bereitstellung von Bibliotheksgut, insbesondere in elektronischer Form, gibt es urheberrechtliche Vorgaben. Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen kann die Benutzung bestimmten Beschränkungen unterliegen.

§ 10 Leihfrist und Verlängerung

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 30 Kalendertage.
2. Die Leihfrist kann in der Regel verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und die Entleiherin oder der Entleiher ihren Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek nachgekommen sind. Über die Zahl der möglichen Verlängerungen entscheidet die Staatsbibliothek in Abhängigkeit von der Art des entliehenen Materials. Eine Verlängerung über die Gültigkeit des Bibliotheksausweises hinaus ist nicht möglich.
3. Die Verlängerung der Leihfrist ist innerhalb von 10 Tagen vor Ablauf online vorzunehmen bzw. bei den Leihstellen zu beantragen.

§ 11 Mahnungen, Ersatzbeschaffung

1. Wer die Leihfrist überschreitet oder einer Rückgabeforderung nicht nachkommt, erhält eine Mahnung in gedruckter oder elektronischer Form. Wenn diese Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen beachtet wird, so ergeht eine zweite, ggf. nach weiteren 10 Tagen eine dritte Mahnung. Bleibt auch die dritte Mahnung länger als 10 Tage ohne Erfolg, so wird eine vierte Mahnung unter Fristsetzung von 10 Tagen durch eingeschriebenen Brief zugestellt.
2. Die Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Staatsbibliothek. Die Mahngebühren sind fällig mit der Eintragung der Mahnung in das Bibliothekskonto.
3. Die Bibliothek sendet die Mahnschreiben an die aktuell mitgeteilte Wohn- bzw. E-Mail-Adresse. Das Mahnschreiben gilt auch dann als zugegangen, wenn es als unzustellbar zurückkommt (vgl. § 4 Abs. 7).
4. Wird ein entliehenes Werk trotz letztmaliger Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Staatsbibliothek
 - a) ein kostenpflichtiges Verwaltungszwangsverfahren zur Herausgabe des entliehenen Werkes und

b) drei Monate nach Ablauf der Leihfrist die kostenpflichtige Beschaffung eines Ersatzexemplars einleiten.

5. Die Rückgabeverpflichtung bleibt auch bei Beschaffung eines Ersatzexemplars bestehen. Die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes werden der Benutzerin oder dem Benutzer in Rechnung gestellt. Außerdem wird gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek pro Titel eine Verwaltungskostenpauschale erhoben. Wird ein als verloren gemeldetes Werk nachträglich zurückgegeben, so kann die Bibliothek der Benutzerin oder dem Benutzer nach ihrem Ermessen das Original oder das Ersatzexemplar übereignen.

6. Wenn Gebühren nicht bezahlt werden, kann ein kostenpflichtiger Gebührenbescheid gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek erstellt werden. Gegen den Gebührenbescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Sofern die Staatsbibliothek dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als nächst höhere Behörde durch kostenpflichtigen Bescheid gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek. Wenn die Gebühren weiterhin nicht gezahlt werden, kann ein Beitreibungsverfahren zur Begleichung der Forderungen eingeleitet werden. Dabei wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek erhoben.

7. Bis zur Tilgung aller Forderungen seitens der Staatsbibliothek sind die betreffenden Benutzerinnen oder Benutzer von der Ausleihe und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen.

§ 12 Vormerkungen und Benachrichtigungen

1. Ausgeliehene Werke können vorgemerkt werden, jedoch nicht von den Entleiherinnen oder Entleihern dieser Werke.

2. Die Zahl der Vormerkungen kann von der Bibliothek beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Vormerkungen, die innerhalb einer bestimmten Frist nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Die Erledigung einer Vormerkung zu einem bestimmten Termin kann nicht garantiert werden.

3. Wird ein vorgemerktes Buch nicht innerhalb der in der Benachrichtigung genannten Frist abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

4. Für eine bereitgestellte Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Staatsbibliothek.
5. Auskunft darüber, an wen Bibliotheksgut verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird an andere Benutzerinnen oder Benutzer nicht erteilt.
6. Wenn Portokosten für Leistungen entstehen, die im Auftrag der Benutzerinnen oder Benutzer durchgeführt werden, können diese mit den Kosten belastet werden.

C Benutzung innerhalb der Bibliothek

§ 13 Benutzung in den Lesesälen

1. Nur in den Räumen der Staatsbibliothek zu benutzen sind grundsätzlich:
 - a) Druckschriften bis zum Erscheinungsjahr 1955
 - b) in den Lesesälen aufgestellte Werke und sonstige Präsenzbestände
 - c) Werke, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen für eine uneingeschränkte Benutzung nicht zugelassen sind
 - d) ungebundene Werke und andere Werke, die besonderer Schonung bedürfen
 - e) Werke mit losen Beilagen
 - f) Großformate, Zeitungsbände
 - g) Mikroformen, Bild- und Tonträger
 - h) Loseblattausgaben
 - i) Tafelwerke, künstlerische Drucke, Bildbände und Werke mit Fotografien
 - j) seltene und wertvolle Drucke.
2. Die Magazinbestände der Staatsbibliothek können zur Benutzung in die Lesesäle bestellt werden. Sie sind nach jeder Benutzung am Ausgabeort zurückzugeben. Im Übrigen gelten die §§ 8–12 sinngemäß.
3. Besonders schutzwürdige Bestände dürfen nur in Sonderbereichen benutzt werden.
4. Bei Druckschriften bis zum Erscheinungsjahr 1800 und großformatigen Werken bestimmt die Bibliothek unter konservatorischen Gesichtspunkten, in welchem Lesesaal diese benutzt werden.
5. Die Benutzung von Internetarbeitsplätzen ist an die Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 gebunden. Die Regeln für die Benutzung des Internets

in der Staatsbibliothek werden durch Bestätigung auf dem Bildschirm anerkannt.

6. Die Benutzung des von der Staatsbibliothek bereitgestellten WLAN ist an die Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 gebunden. Die Regeln für die Benutzung des WLAN in der Staatsbibliothek werden vor der erstmaligen Nutzung durch Bestätigung auf dem Bildschirm anerkannt.

§ 14 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut

1. Handschriften, Nachlässe, Autographe, Rara, bestimmte Musikalien, Atlanten, Karten, Zeitungen und weitere besonders wertvolle, von den Sonderabteilungen verwaltete Bestände können nur in den dafür bestimmten Sonderlesesälen benutzt werden.

2. Für die Benutzung ist die Anmeldung in dem betreffenden Sonderlesesaal unter Vorlage des Bibliotheksausweises erforderlich. Zusätzlich kann die Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Reisepasses oder eines elektronisch lesbaren Führerscheins verlangt werden. Daneben kann die Staatsbibliothek auch eine schriftliche Referenz verlangen. Der Benutzungszweck soll angegeben werden.

3. Bestimmte Bestandsgruppen und Einzelstücke (z.B. Zimelien, Unikate, Objekte in gefährdetem Erhaltungszustand, Deposita) unterliegen aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen Benutzungsbeschränkungen. Die Aufsicht gibt über die jeweiligen Beschränkungen und Auflagen Auskunft.

4. Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders schonend umzugehen, da sie in der Regel einmalig und unersetzlich sind. Auf die in den Sonderlesesälen ausliegenden Merkblätter wird hingewiesen. Sie sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

5. Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes und bei Schließung des betreffenden Sonderlesesaals sind die Objekte bei der Aufsicht zurückzugeben. Dabei kann eine Überprüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit in Gegenwart der Benutzerinnen oder Benutzer vorgenommen werden.

D Auswärtiger Leihverkehr

§ 15 Ausleihe an andere Bibliotheken

Ausleihen und Dokumentenlieferungen zum Verbleib an andere Bibliotheken erfolgen im Rahmen des Deutschen oder Internationalen Leihverkehrs sowie nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 16 Entleihung aus anderen Bibliotheken

1. In der Staatsbibliothek nicht vorhandene Werke können im Rahmen der Bestimmungen des Deutschen und des Internationalen Leihverkehrs bei anderen Bibliotheken gebührenpflichtig bestellt werden.

2. Die Benutzung der von anderen Bibliotheken beschafften Werke unterliegt zusätzlich den Bestimmungen der verleihenden Bibliotheken.

E Sonstige Benutzung

§ 17 Informationsleistungen

1. Die Staatsbibliothek stellt im Rahmen ihrer Funktion Auskunfts- und Beratungsdienste zur Verfügung.

2. Für Dienstleistungen der Staatsbibliothek (z.B. Literaturrecherchen, Recherchen in externen Datenbanken, Sachauskünfte u. a.) kann ein Entgelt in Rechnung gestellt werden; die Höhe richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltliste.

3. Ausdrucke aus elektronischen Quellen sind in der Regel kostenpflichtig.

4. Schätzungen des Wertes von Büchern, Karten und Handschriften führt die Staatsbibliothek nicht durch.

§ 18 Anfertigung von Reproduktionen

1. Die Staatsbibliothek fertigt auf Antrag der Benutzerinnen oder Benutzer entsprechend ihren Möglichkeiten – und sofern es der konservatorische Zustand der Werke erlaubt – gegen Entgelt Vervielfältigungen aus ihren Beständen und den von ihr vermittelten Werken an. Für Reproduktionen bestimmt die Bibliothek das jeweils anzuwendende Verfahren.

2. Aufnahmen und Ablichtungen aus Handschriften oder anderen, von der Bibliothek bestimmten, besonders wertvollen Beständen sowie Aufnahmen von Abbildungen unterliegen besonderen Bedingungen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Staatsbibliothek.
3. Fotografieren, Filmen und Scannen von Bibliotheksgut mit eigenem Gerät für eigene, nichtkommerzielle Zwecke ist in allgemeinen Lesesaalbereichen grundsätzlich erlaubt. In Sonderlesesälen und sonstigen Sonderbereichen ist das Fotografieren, Filmen und Scannen nur nach vorheriger Erlaubnis zulässig.
4. Für die Beachtung der urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sind die Benutzerinnen oder Benutzer verantwortlich.

§ 19 Kostenpflichtige Dokumentenlieferung außerhalb des Leihverkehrs

Außerhalb des Leihverkehrs können bei der Staatsbibliothek entgeltpflichtig Dokumente bestellt werden, z.B. im Rahmen von subito. Die Bibliothek bestimmt aufgrund der rechtlichen und konservatorischen Bedingungen die Art und Weise der Lieferung.

F Schlussbestimmungen

§ 20 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

1. Durch diese Benutzungsordnung nicht geregelt sind:
 - a) die Ausleihe von Bibliotheksbeständen für Ausstellungen
 - b) die Edition bzw. Faksimilierung von Handschriften, Inkunabeln und Rara sowie von alten Karten, Plänen oder Graphiken
 - c) die Bereitstellung von Reprintvorlagen
 - d) Film- und Dreharbeiten.
2. Bei Herstellung oder Vervielfältigung fotografischer Aufnahmen und anderer Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken im Auftrag der Benutzerinnen oder Benutzer gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der bpk – Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte und deren Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Die Anfertigung von Fotografien, Filmen und anderen Reproduktionen für gewerbliche Zwecke durch die Benutzerinnen oder Benutzer selbst bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Staatsbibliothek. Dies gilt auch

für Raumaufnahmen in der Staatsbibliothek. Für die Erteilung der Genehmigung kann eine Gebühr erhoben werden, sie kann mit Auflagen erteilt werden.

3. In diesen und sonstigen Fällen, die über den Rahmen der Benutzungsordnung hinausgehen, ist jeweils eine besondere Vereinbarung erforderlich.

§ 21 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungs-, Gebühren- oder Hausordnung oder ist durch besondere Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann die Staatsbibliothek durch schriftliche Verfügung oder durch mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, diese Person vorübergehend oder dauerhaft, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausschließen. Alle aus der Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. Die Benutzungsgebühr wird nicht erstattet. Gegen den Ausschluss von der Benutzung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Sofern die Staatsbibliothek dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als nächst höhere Behörde durch kostenpflichtigen Bescheid gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde am 7. November 2012 vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Wirkung vom 2. Januar 2013 für die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz beschlossen.

Vorstehende Benutzungsordnung gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, den 21. Dezember 2012

Staatsbibliothek zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz

Die Generaldirektorin
gez. Barbara Schneider-Kempf